

Erscheint jeden Dienstag
u. Freitag; während der
Buchhändler-Messe zu
Ostern täglich.

Börsenblatt

Alle Zusendungen für
das Börsenblatt sind
an die Redaction zu
richten.

für den

Deutschen Buchhandel

und die

mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

N^o 22.

Leipzig, Dienstag am 16. März.

1847.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Beim Herannahen der Ostermesse richten wir an Alle, welche in den Börsenverein aufgenommen zu werden wünschen, die freundliche Bitte, ihre Ausnahmegesuche mit den erforderlichen Beilagen möglichst zeitig an uns einzusenden, damit während der Messe, wo wir ohnehin schon vielfach in Anspruch genommen werden, unsre Zeit nicht ohne Noth auch noch durch diese Formalitäten beschränkt wird und damit etwaige Hindernisse der Aufnahme noch vor der Messe beseitigt werden können, zum eignen Vortheile der Aufzunehmenden; denn wir müssen darauf hinweisen, daß nicht bloß der Besuch der Börsenversammlung, sondern auch das Abrechnen oder Abrechnenlassen auf der Börse nur den Börsenmitgliedern zusteht. Auch wird der Jahresbeitrag vom Schlusse bis wieder zum Schlusse der Ostermesse gerechnet, so daß diejenigen, welche nach der Ostermesse 1846 aufgenommen worden sind, oder bis zur Cantate-Versammlung 1847 noch aufgenommen werden, erst vor der Ostermesse 1848 wieder einen Jahresbeitrag zu zahlen haben.

Diese Aufforderung gilt vorzugsweise den wenigen Leipziger Herren Commissionairs, welche dem Börsenvereine noch nicht beigetreten sind, und so nicht bloß verschulden, daß die zur allgemeinen Bequemlichkeit und Geschäftsförderung erbaute und eingerichtete Börse ihren Zweck nicht vollständig erfüllt, sondern auch gegen das Interesse ihrer eignen Committenden handeln.

Gedruckte Formulare der Verpflichtung werden auf Erfordern von uns abgegeben.

Jena, Leipzig und Berlin, im März 1847.

Der Börsenvorstand.

Fr. J. Frommann. W. Vogel. H. Schultze.

Zur Aufnahme in den Börsenverein der deutschen Buchhändler zu Leipzig ist erforderlich:

- 1) Der Nachweis legaler Berechtigung zur Betreibung des Buch- und Kunsthandels, d. h. die Beibringung der obrigkeitlichen Concession oder ein obrigkeitliches Attest, daß eine solche an dem Orte des Etablissements des Aufzunehmenden nicht erforderlich ist;
- 2) die Einsendung des eigenhändig unterzeichneten und von einer öffentlichen Behörde (Notar) beglaubigten Circulaires, worin der Aufzunehmende sein Etablissement anzeigt;
- 3) die Unterzeichnung der nachstehenden Verpflichtung;
- 4) die Zahlung eines Antrittsgeldes von zehn Thalern Courant, welche zugleich mit dem Beitrage für das laufende Jahr von 2 Thalern gegen Quittung von dem Börsen-Cassirer eingezogen wird.

Die zu unterschreibende Verpflichtung lautet:

Hierdurch übernehme ^{ich} ^{den} ¹⁸ Unterzeichnete die Verpflichtung, in allen Stücken dem Statut des Börsenvereins der deutschen Buchhändler zu Leipzig, so wie den statutenmäßigen Beschlüssen der Generalversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse, bei Verlust der Mitgliedschaft, unweigerlich zu unterwerfen, und insbesondere des Nachdrucks und des Nachdruckvertriebes zu enthalten, im Fall persönlicher Anwesenheit in Leipzig die Vermittelung der Vergleichsdeputation bei Streitigkeiten mit andern Mitgliedern des Vereins anzunehmen, und den von der Generalversammlung festgesetzten jährlichen Beitrag von zwei Thalern Courant pünktlich zu bezahlen.

Unterschriften:

unter der Firma: